

19.11.03

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 2003

**Unterrichtung über die Einwilligung in eine überplanmäßige
Ausgabe bei Kapitel 0803 Titel 636 02**

**- Verwaltungskostenerstattung für die Zentrale Stelle der BfA
zur Durchführung des Altersvermögensgesetzes (AvmG)**

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim
Bundesminister der Finanzen
Karl Diller MdB

Berlin, den 17. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich Ihnen mit, dass das Bundesministerium der Finanzen seine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hat, im Epl. 08 (Bundesministerium der Finanzen) bei Kap. 0803 Tit. 636 02 - Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für die Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach dem Einkommensteuergesetz - eine überplanmäßige Ausgabe von bis zu 7.105 T€ zu leisten.

Bei der Entwicklung der bei der zentralen Stelle für die Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge eingesetzten Software zeichnete sich ab, dass die IT-technische Umsetzung des AvmG wesentlich komplexere Anforderungen an das Verfahren stellt, als dies bisher erkennbar war. Sowohl der Umfang der vom Anbieter zu übermittelnden Daten (§ 89 Abs. 2 EStG) als auch die Aufteilung auf mehrere Verträge führen zu zusätzlichen nicht vorhersehbaren Aufwendungen. Diese sollen durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der BfA und IBM aufgefangen werden.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Für die Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes bedient sich das Bundesamt für Finanzen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz der BfA im Wege der Organleihe. Die BfA erhält die ihr entstehenden Verwaltungskosten vom Bund auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung erstattet.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen. Die nachträglich getroffenen Regelungen zum Umfang der zu übermittelnden Daten und zur Aufteilung auf mehrere Verträge konnten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes 2003 nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgaben sind unabweisbar, da der Bund sich in der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet hat, monatliche Zahlungen auf Grundlage der von der BfA quartalsweise vorzulegenden Kostenschätzungen zu leisten und das Gesetz über den Nachtragshaushalt 2003 voraussichtlich nicht vor Ende Dezember in Kraft treten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Diller